

Ordnungsbehördliche Verordnung (Stadtordnung) über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Bad Franken- hausen (OrdnBehördIV-BFH)

Vom 1. März 2017

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S.323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S.251, 259), erlässt die Stadt Bad Frankenhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen einschließlich aller Ortsteile und sowohl innerhalb als auch außerhalb aller Ortslagen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Ortslagen sind aus der dieser Verordnung anliegenden Flurkarte ersichtlich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

a) der Straßenkörper einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;

b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die

der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet (§ 1) zugänglichen

a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),

b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und

c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;

b) Kinderspielplätze;

c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmale, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschmutzen, zu entfernen,

zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren oder auf andere Weise

zu beschädigen. (Das Verbot der Verunreinigung öffentlicher Straßen im Sinne des Straßen- und Straßenverkehrsrechts ergibt sich bereits aus § 17 Abs.1 Thüringer Straßengesetz und § 32 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung.);

b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen;

c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasser-schädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Ein Verstoß könnte als Straftat verfolgt werden. Ebenso dürfen Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton und ähnliche Materialien nicht in die Gosse eingeleitet werden.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. (Ein Verstoß gegen das straßen- und straßenverkehrsrechtliche Verunreinigungsverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs.1 Nr. 1 ThürStrG und § 49 Abs.1 Nr. 27 StVO dar und kann entweder durch Den zuständigen Straßenbaulastträger - in Ortsdurchfahrten durch die Stadt Bad Frankenhausen - oder durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde, dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, geahndet werden (§ 9 Abs.1 der 2. Zuständigkeits- VO für den Geschäftsbereich des TIM vom 12.02.1992 (GVBl. S.66), zuletzt geändert am 05.05.2000 (GVBl. S.103).

§ 4 Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs.3) ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird. So kann etwa das Zelten im Wald nach § 6 Abs.6 Thüringer Waldgesetz vom jeweiligen Waldbesitzer gestattet werden. In den nach dem 4. Abschnitt des ThürNatG festgelegten Landschaftsbestandteilen haben die jeweiligen Festsetzungen der besonderen Rechtsverordnung Vorrang. Gleiches gilt für Regelungen durch die untere Naturschutzbehörde gem. § 34 Abs.4 S.1 Thüringer Naturschutzgesetz.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden,

wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbechern und tellern, Obstresten) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Wertstoffcontainer dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände nach Anmeldung beim zuständigen Abfallentsorgungsunternehmen zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Dem ordnungsgemäß abgestellten Sperrmüll darf durch Dritte kein weiterer Sperrmüll hinzugefügt werden, da dieser nicht angemeldet ist und vom zuständigen Abfallentsorgungsunternehmen nicht entsorgt wird.

(3) Zuständig für die Abfallentsorgung sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Landratsamt Kyffhäuserkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Anders verhält es sich bei von der Gemeinde an öffentlichen Straßen im Sinne des Straßenrechts aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe), weil die Gemeinde (hier die Stadt Bad Frankenhausen) nicht als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft, sondern als Trägerin der Straßenbaulast, der Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen und als Trägerin der polizeilichen Reinigungspflicht nach § 49 Thüringer Straßengesetz handelt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.06.1994

Az. 9, Az.9A, 4246/92).

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Bad Frankenhausen (Bauamt) zugeteilten Hausnummer zu versehen (vgl. § 126 Abs.3 Baugesetzbuch). Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht

an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Bad Frankenhausen (Bauamt) kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Für die Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass Menschen und Sachen nicht gefährdet oder belästigt werden. Für die Haltung gefährlicher Tiere gelten die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, abzuwehren. Soweit im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung keine Regelung getroffen wird, findet das Thüringer Ordnungsbehördengesetz Anwendung.

(2) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Frankenhausen in der jeweils gültigen Fassung Verantwortlichen wird dadurch nicht berührt.

(3) Bei Streitigkeiten über die private Tierhaltung in benachbarten Gebäuden und auf benachbarten unbebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen

findet das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung findet.

§ 12a Hundehaltung

(1) Die von der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen für den jeweiligen Hund an den Hundehalter ausgegebene, farblich nach der Geltungsdauer gekennzeichnete Hundemarke sind vom jeweiligen Hundehalter sichtbar am jeweiligen Hund anzubringen.

(2) Innerhalb der Ortslage der Stadt Bad Frankenhausen und innerhalb der Ortsteile mit Ortsteilverfassung der Stadt Bad Frankenhausen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige oder gemäß der Thüringer Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich benannte Hunde müssen einen bissicheren Maulkorb tragen. Außerhalb der Ortsteile gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für folgende Straßen:

1. Teichmühle
2. Thomas-Müntzer-Siedlung

Auch außerhalb der Ortsteile (§ 1) ist es verboten, Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Für den Wald ergibt sich das Anleingebot für Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, aus § 6 Abs.2 Satz 2 Thüringer Waldgesetz. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten i. S.d. § 47 Abs.1 Nr.1 Thüringer Waldgesetz durch die untere Forstbehörde (§ 40 Thüringer Waldgesetz) geahndet werden.

(3) Auf Kinderspielplätzen, auf dem gesamten Gelände des Kurparks, im Botanischen Garten und auf den Friedhöfen der Stadt Bad Frankenhausen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Blindenhunde. In öffentlichen Brunnen und sonstigen Gewässern in öffentlichen Anlagen innerhalb der Ortsteile (§ 1) ist es untersagt, Hunde baden zu lassen.

§ 12b Katzenhaltung

Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden. Dieses allgemeine Fütterungsverbot in Bezug auf frei lebende Katzen erfolgt im Interesse der Erhaltung der Sicherheit und Ordnung, da durch das ausgebrachte Futter auch krankheitsübertragende Arten, wie etwa Ratten, angelockt werden können (vgl. OVG Koblenz Az.: 6A, 12111/00).

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Unbefugte Werbung

(1) In öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs.3) ist es nicht gestattet,

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

§ 83 Abs.1 Nr.2 Thüringer Bauordnung bleibt unberührt. Hinsichtlich der öffentlichen Straßen im Sinne des Straßenrechts ergibt sich das Verbot des § 14 Abs.1 Buchstabe c) aus § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 8 Fernstraßengesetz und § 14 Abs.1 in Verbindung mit § 18 Abs.1 Thüringer Straßengesetz. Danach bedarf diese Art der straßenrechtlichen Sondernutzung innerhalb der Ortslage der Erlaubnis der Gemeinde, hier der

Stadt Bad Frankenhausen. Da die Stadt Bad Frankenhausen eine bewährte Sondernutzungs-satzung erlassen hat, kann die Stadt Bad Frankenhausen eine Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit verfolgen.

(2) Zur Plakatierung von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern vor politischen Wahlen wird auf die Regelungen hierzu in der Sondernutzungs- und in der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt oder gar gefährdet werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe);

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. (Nach Artikel 9 Abs. 1 Einigungsvertrag gelten die Vorschriften des Landeskulturgesetzes (LKG) vom 14. Mai 1970 (GBl. S.67) mit seinen Durchführungsvorschriften als Landesrecht fort.) Als nächtliche Ruhezeit ist nach § 7 Abs. 1 der 4. Der Durchführungsverordnung zu Landeskulturgesetz (DVO/LKG) vom 14. Mai 1970 (GBl. II S.343) die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr einzuhalten. Zuständig für die Durchführung des Landeskulturgesetzes und seiner Durchführungsverordnung sind die Städte und Gemeinden (§ 4 LKG i.V.m. §§ 7 Abs.2, 8 Abs.2, 9 Abs.3 der 4. DVO/LKG), hier also die Stadt Bad Frankenhausen.

(2a) Für die in der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S.3478) aufgeführten Geräte und Maschinen gelten die in der Geräte und Maschinenlärmverordnung getroffenen Regelungen.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeeinträchtigt Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.Ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S.3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen oder religiösen Feier- oder Gedenktagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S.1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Offene Feuer im Freien

(1) Um die Freisetzung von Stickoxiden und Feinstaub in die Atemluft zu reduzieren, bedarf das Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) der vorherigen Erlaubnis. „Offene Feuer im Freien“ im Sinne dieser Verordnung sind

a) Brauchtums- oder Traditionsfeuer,
b) sonstige offene Feuer im Freien.

(2) Brauchtumsfeuer oder Traditionsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind offene Feuer im Freien, die der Pflege des von Traditionen oder von

Brauchtümern dienen und im Jahresverlauf zu bestimmten Zeiten regelmäßig vorkommen. Für das Anlegen und Unterhalten von Brauchtumsfeuern kann die Stadt Bad Frankenhausen (Ordnungsamt) ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen oder Auflagen Erlaubnisse erteilen (§ 19), wenn sie von eingetragenen Vereinen durchgeführt werden, die ihren Vereinssitz in der Stadt Bad Frankenhausen haben. Den ortsansässigen eingetragenen Vereinen gleich stehen Gebietskörperschaften. Der ein Traditions- oder Brauchtumsfeuer veranstaltende Verein holt rechtzeitig vor dem Traditions- oder Brauchtumsfeuer die erforderliche Erlaubnis (Ausnahmegenehmigung nach § 19) beim Ordnungsamt der Stadt Bad Frankenhausen ein und gibt mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin unter Angabe des vollständigen Namens des veranstaltenden Vereines die Zeit und den Veranstaltungsort des Traditions- oder Brauchtumsfeuers im Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen bekannt. In der Bekanntmachung weist der veranstaltende Verein darauf hin, dass das Traditions- oder Brauchtumsfeuer öffentlich und der Zutritt für jedermann frei ist. Anerkannte Traditions- oder Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind

- Öffentliche Osterfeuer am Gründonnerstag oder am Karsamstag,
- Öffentliche Maifeuer am 30. April oder am 1. Mai
- Öffentliche Johannisfeuer in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni
- Einheitsfeuer am 2. Oktober
- Öffentliche Martinsfeuer am 10. November oder am 11. November
- Öffentliche Weihnachtsbaumverbrennungen am ersten oder zweiten Samstag nach dem Fest Heilige Drei Könige.

Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Das Ordnungsamt der Stadt Bad Frankenhausen ist berechtigt, die Anzahl der Brauchtumsfeuer pro Anlass auf ein Feuer pro Ortsteil und ein Feuer für den Stadtkern zu beschränken. Wird die Erlaubnis zu einem Brauchtumsfeuer witterungsbedingt oder aus anderen Gründen höherer Gewalt aufgehoben, so bestimmt kann die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen einen Ersatztermin für das ausgefallene Brauchtumsfeuer

festlegen.

(3) Zulässiges Brennmaterial für Brauchtumsfeuer sind naturbelassene, trockene Holzstücke.

(4) Feuer in befestigten (d.h. gemauerten) Feuerschalen, die eine Grundfläche von nicht mehr als 0,80 Quadratmeter haben, sowie Feuer in Feuerkörben, Aztekenöfen, und Holzkohlegrillen auf privaten (nicht-städtischen) Grundstücken sind erlaubnisfrei. Die Absätze 3 und 3a gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur naturbelassene, trockene Holzstücke oder Presslinge in Form von Holzbriketts verbrannt werden dürfen. Gegrillt werden darf grundsätzlich nur auf privaten Grundstücken und im Stadtpark.

(5) Sonstige offene Feuer im Freien sind verboten.

(5a) Für die Beseitigung unbelasteten Baum- und Strauchschnitts sowie aller anderen Pflanzenabfälle sind die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 zu beachten. Trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf Privatgrundstücken (nicht auf gewerblich genutzten Flächen!) angefallen ist, wird durch die Stadtwerke Bad Frankenhausen an der städtischen Kompostierungsanlage (Teichmühle) entgegengenommen, wenn er getrennt angeliefert wird. Nicht entgegengenommen werden Wurzelstöcke und Bioabfall aus dem Haushalt. Werden Abfälle durch die Stadtwerke Bad Frankenhausen nicht eindeutig als unbelastet eingestuft oder ist unbelasteter Abfall / Müll nicht getrennt sondern vermengt, so wird die Annahme durch die Stadtwerke verweigert; der Anliefernde hat die von den Stadtwerken Bad Frankenhausen beanstandeten Abfälle vollständig wieder mitnehmen. Die Öffnungszeiten der städtischen Kompostierungsanlage werden durch die Stadtwerke Bad Frankenhausen im Amtsblatt der Stadt Bad Frankenhausen bekanntgemacht.

(6) Jedes offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(7) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,

2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und

3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(8) Andere Bestimmungen (wie z.B. die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt (vgl. § 30 ThürNatG; § 12 Abs.2 und 4 ThürWaldG).

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs.3 und 4) ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

a) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),

b) die Verrichtung der Notdurft,

c) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,

d) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18a

Alkoholverbot

In den mit einem Alkoholverbot ausgeschilderten öffentlichen Anlagen bzw. auf entsprechend ausgeschilderten Verkehrsflächen in der unmittelbaren Nähe der dort näher bezeichneten Einrichtungen ist der Konsum von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes außerhalb von zugelassenen Freischankflächen verboten. Das Alkoholverbot gilt ganztägig, soweit nicht eine tageszeitliche Befristung ausgeschildert ist.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Dies gilt nicht für § 16 Absatz 5.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt.
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 7 Absatz 2 Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll

